

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU**

**Rücklagen der Ihlenberger Abfallgesellschaft für Zwecke der Rekultivierung der Deponie**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) besitzt als Betreiberin der Deponie Ihlenberg gemäß § 249 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 40 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den §§ 10, 11 und 12 der Deponieverordnung die handelsrechtliche Pflicht, Rückstellungen zu bilden, um die Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie bis zum Abschluss der Nachsorgephase aus eigenen Mitteln tragen zu können.

Dies zugrunde gelegt, wird im Weiteren davon ausgegangen, dass sich die nachfolgenden Fragen zu den Rücklagen der IAG tatsächlich auf die Rückstellungen der IAG zur Erfüllung ihrer abfallrechtlichen Verpflichtungen in der Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie Ihlenberg beziehen.

Die Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 zwischen SPD und LINKE sieht eine Überprüfung der Verwendung der Rücklagen der Ihlenberger Abfallgesellschaft (IAG) zur Umsetzung von erneuerbaren Energieprojekten vor.

1. Wie hoch sind aktuell die Rücklagen der IAG für die Rekultivierung des Deponiekörpers?

Die Rückstellungen für Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtungen zum 31. Dezember 2020 (letzter aktueller Jahresabschluss) betragen handelsrechtlich rund 436 Mio. Euro.

2. Wie hoch ist der aktuelle Satz der Rücklagen je Tonne eingelagerten Abfalls?

Davon ausgehend, dass mit der Frage die insgesamt abgelagerte Menge gemeint ist, gilt: Die Preise pro Tonne Abfall entstehen aus mehreren Faktoren. Statt eines einheitlichen Satzes je Tonne Abfall ist die Gesamtsicht auf die Summe der Erlöse aller Abfälle maßgeblich. Mit Stand 31. Dezember 2020 läge dieser rein rechnerisch bei durchschnittlich rund 15 Euro je Tonne.

3. Wie wirkt sich die seitens der Landesregierung beabsichtigte vorzeitige Schließung der landeseigenen Deponie auf die Entwicklung der notwendigen Rücklagen zur Rekultivierung des Deponiekörpers aus?

Ausreichende Rückstellungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorgaben für die Ermittlung der Rückstellungs- und Nachsorgeverpflichtungen entsprechend gebildet worden. Darin berücksichtigt wird eine Stilllegungs- und Nachsorgedauer bis 2090.

4. Wie wirkt sich die Niedrigzinspolitik der EZB auf die Entwicklung der Rücklagen zu Rekultivierung des Deponiekörpers der landeseigenen Deponie aus?

Der Rückstellungsbedarf wird entsprechend der geltenden Gesetze auf den aktuellen Barwert abgezinst. Grundlage sind die Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Absatz 2 Handelsgesetzbuch HGB (7-Jahres-Durchschnitt). Deshalb führen sinkende Zinsen zu steigenden Barwerten des Rückstellungsbedarfs für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie und damit zu erhöhten Rückstellungen. Im Jahr 2020 führte dies zur Erhöhung des Rückstellungsbedarfs um circa 52,0 Mio. Euro.

5. Welche Maßnahmen wurden bisher getroffen bzw. sollen in Zukunft getroffen werden, um ausreichende finanzielle Mittel zur Rekultivierung des Deponiekörpers der landeseigenen Deponie zu generieren?

Die IAG besitzt einlagengesicherte Finanzanlagen für Rekultivierung und Nachsorge (Nachsorgedauer 50 Jahre) in Höhe von rund 388 Mio. Euro.

Es erfolgt in regelmäßigen Abständen sowohl eine Fortschreibung des Gutachtens zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung der Deponie (handels- und steuerrechtliche Berechnung) als auch eine Liquiditätsanalyse durch externe Fachexperten. Dies sichert eine rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Steuerung der Liquiditätsentwicklung - zum Beispiel durch Preissteigerungen, Investitionen mit höherer Renditeerwartung.

Ergänzend dazu hat die IAG nach § 44 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die für die Abfallablagerung in Rechnung zu stellenden privatrechtlichen Entgelte so festzulegen, dass diese neben den Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Ihlenberg insbesondere auch die geschätzten Kosten für die Stilllegung sowie die Nachsorge für den abfallbehördlich bestimmten Nachsorgezeitraum von mindestens 50 Jahren abdecken. Die Umsetzung dieses Kostendeckungsgebotes bei der Entgeltkalkulation wird nach Maßgabe des § 44 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der zuständigen Abfallbehörde regelmäßig überprüft.

6. Inwieweit dürfen die Rücklagen für andere Zwecke (Investitionen in erneuerbare Energieanlagen) eingesetzt werden?

Mögliche Investitionen in erneuerbare Energieanlagen werden derzeit in Abstimmung mit der Landesregierung geprüft. Die Rückstellungen müssen bilanziell gebildet sein. Die temporäre Nutzung dieser Mittel für Investition in erneuerbare Energien setzt eine sichere Renditeerwartung deshalb voraus.

7. Wie und durch wen werden Defizite bei den Rücklagen ausgeglichen, sollten die Rücklagen der IAG für die Rekultivierung des Deponiekörpers bei Schließung der Deponie nicht ausreichen?

Sollten künftig Unsicherheiten an einer hinreichenden Rückstellungsbildung seitens der IAG eintreten, hat die zuständige Abfallbehörde die Möglichkeit, von der IAG - trotz deren Eigenschaft als Landesgesellschaft - die Erbringung einer Sicherleistung nach § 18 der Deponieverordnung zur Erfüllung ihrer abfallrechtlichen Verpflichtungen in der Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zu verlangen.

Dabei wäre der von der zuständigen Abfallbehörde für die Deponie Ihlenberg festgelegte Nachsorgezeitraum von mindestens 50 Jahren anzusetzen. Über eine solche Sicherheit könnte dann insbesondere auch die Umsetzung der abfallrechtlichen Stilllegung-, Rekultivierung- und Nachsorgepflichten finanziell abgedeckt werden, soweit die IAG zur eigenständigen Pflichtenerfüllung selbst nicht in der Lage wäre und deswegen eine abfallbehördliche Ersatzvornahme erforderlich würde.

Stünde bei einer Unmöglichkeit der selbstständigen Pflichtenerfüllung durch die IAG eine durch diese geleistete Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung, müssten insoweit die notwendigen Kosten für die Ausführung einer abfallbehördlichen Ersatzvornahme unmittelbar aus dem Landeshaushalt bestritten werden.